



Gemeindeämter, Gemeindeverbände und
Bezirkshauptmannschaften

Linz, 14.07.2026

**Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
für Vertragsbedienstete; Durchführungsinformation
und Richtlinie zu § 128 Oö. GDG 2002 aufgrund
Änderungen bundesgesetzlicher Bestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im oö. Landesbereich erfolgte mit Schreiben vom 05.03.2026, PERS-2011-29613/400-Kop, eine Neuregelung hinsichtlich der Gewährung von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit für Vertragsbedienstete (VB).

Gründe dafür waren bundesgesetzliche Änderungen wie

- die Abschaffung des Weiterbildungsgeldes und des Bildungsteilzeitgeldes in § 26 und § 26a AIVG mit Art. 14 Budgetsanierungsmaßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 7/2025
- die Änderung der arbeitsgesetzlichen Regelungen in der Privatwirtschaft (§11 und § 11a AVRAG)
- der gesetzlichen Einführung einer „Weiterbildungsbeihilfe“ in § 37e AMSG mit BGBl. I Nr. 76/2025 mit Wirkung 01.01.2026.

Wir haben diese Änderungen zum Anlass genommen, die Interessenvertretungen darüber zu informieren. Teilweise konnten deren Änderungswünsche berücksichtigt werden. Bspw. die Klarstellung, dass aufgrund genereller bundesgesetzlicher Bestimmungen nach Inanspruchnahme einer Karenz nach einem Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz im unmittelbaren Anschluss keine BiK oder BiTZ möglich ist (sh. Punkt II. der Richtlinie).

Die Beschränkung, dass grundsätzlich keine BiK gewährt werden kann, wenn die Gemeinde (der Gemeindeverband) als Dienstgeber zur Leistung eines Beitrags zur Weiterbildungsbeihilfe nach § 37e Abs. 7 AMSG verpflichtet werden würde, besteht auch im Landesbereich. Unter Hinweis auf § 4 Oö. GDG 2002 ist diese im Sinne der gleichartigen Behandlung der oö. Gemeinde(verbands)bediensteten mit den oö. Landesbediensteten umzusetzen. Wir haben dennoch für Gemeinden und Gemeindeverbände, die keine Unterstützung für den Haushaltsausgleich benötigen, eine modifizierte Regelung (vgl. Punkt 4 der Richtlinie) gefunden.

Unter Beachtung der Regelungen im öö. Landesbereich und der vorstehenden Ausführungen ist **eine neue Richtlinie** für die öö. Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Bestimmungen des § 128 Oö. GDG 2002 erforderlich.

I. Rechtsgrundlage

§ 128

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit für Vertragsbedienstete

(1) Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat, kann Vertragsbediensteten auf Ansuchen ein Bildungskarenzurlaub gegen Entfall der Bezüge oder eine Bildungsteilzeit unter Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes gewährt werden, wenn dem dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine neuerliche Bildungskarenz oder eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach vier Jahren nach Antritt der letzten Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gewährt werden.

(2) Die Dauer der Bildungskarenz beträgt mindestens zwei Monate und höchstens ein Jahr. Sie kann auch in Teilen, von je mindestens zwei Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Bildungsteilzeit beträgt mindestens vier Monate und höchstens zwei Jahre und kann in Teilen von nicht weniger als vier Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die mit der Bildungsteilzeit verbundene Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes muss mindestens ein Viertel und darf höchstens die Hälfte betragen, wobei zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen. Während der Bildungsteilzeit ist die Vereinbarung über eine Bildungskarenz sowie sonstige Freistellungen unzulässig.

(4) Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit fallenden Beschäftigungsverbots, einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, eines Präsenzdienstes oder eines Zivildienstes ist die Genehmigung einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit unwirksam. Im Übrigen ist die Bildungskarenz einem Karenzurlaub nach § 127 Abs. 1 und 2 und die Bildungsteilzeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 106 gleichzuhalten. Eine Änderung der Verwendung in Folge der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit ist von dem Vertragsbediensteten (der Vertragsbediensteten) im Sinn des § 188 zu vertreten. Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung nach § 205 sowie der Urlaubersatzleistung nach § 120 der für den letzten Monat vor Antritt der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gebührende Monatsbezug zugrunde zu legen.

II. Richtlinie

1. Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt für Vertragsbedienstete nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) in den Schemata „alt“ und „neu“. Diese werden im folgenden Dienstnehmer/in (DN) bezeichnet.

Da öö. Gemeinde(verbands)beamte nicht dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) unterliegen, sind Leistungen des AMS (wie Weiterbildungsbeihilfe) nicht vorgesehen. Für Bildungsmaßnahmen von Beamten kann Karenzurlaub nach § 127 Oö. GDG 2002 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen; ebenso wäre Teilzeit entsprechend § 107 Oö. GDG 2002 möglich (keine Förderung durch das AMS).

2. Definition einer Bildungskarenz (BiK) bzw. einer Bildungsteilzeit (BiTZ) für VB:

a) Bildungskarenz ist nach § 128 Oö. GDG 2002 ein zwischen Dienstgeber (DG) und der/dem Vertragsbediensteten vereinbarter Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge, der der/dem Vertragsbediensteten die Inanspruchnahme einer außerdienstlichen Bildungsmaßnahme ermöglichen soll.

b) Die Bildungsteilzeit ist eine – zu diesem Zweck vereinbarte – Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes um mindestens ein Viertel und höchstens um die Hälfte, wobei 10 Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen. Dies ist aber nur der dienstrechtliche Rahmen. Wie bei allen Teilzeitbestimmungen wird das konkrete Beschäftigungsausmaß zwischen DG und DN vereinbart, wobei aus Dienstgebersicht die Aufrechterhaltung des geordneten Dienstbetriebs unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Notwendigkeiten zu beachten ist. Während der Bildungsteilzeit ist eine Vereinbarung über eine Bildungskarenz sowie sonstige Freistellungen (und umgekehrt) unzulässig.

3. Voraussetzungen:

- a) Das Dienstverhältnis zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband muss bereits ununterbrochen sechs Monate gedauert haben, für den Bezug von Weiterbildungsbeihilfe vom AMS sind aber mindestens 12 Monate erforderlich. Überdies ist ein unbefristetes Dienstverhältnis Voraussetzung.
- b) Es darf in den letzten 4 Jahren ab Beginn der geplanten Bildungskarenz (Bildungsteilzeit) keine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit angetreten worden sein.
- c) Für Zeiten eines Beschäftigungsverbots, einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), eines Präsenz- oder Zivildienstes darf eine Bildungskarenz nicht vereinbart werden bzw. ist eine bereits erfolgte Genehmigung unwirksam.
- d) Es liegt eine entsprechende Vereinbarung des Dienstgebers (Gemeinde, Gemeindeverband) mit der/dem DN vor.
- e) Der Antrag auf BiK / BitZ muss Angaben zum Bildungsstand und Vorschläge zu Vereinbarungen zum Bildungsziel und zur konkreten Bildungsmaßnahme enthalten.

Zum Bildungsstand erwartet das AMS Angaben zu/m (bereits vorliegenden)

- allgemeinen Bildungsstand (zB Pflichtschulabschluss; Lehrabschluss, Meisterprüfung, Matura, FH- oder Universitätsstudium)
- allgemeinen Berufsqualifikationen (zB absolvierte Dienstprüfung)
- besonderen Berufsqualifikationen (bereits absolvierte arbeitsmarktrelevante Lehrgänge, Kurse, Zertifikate; zB Kranführerausweis, Bauhandwerkerschule, Staatsprüfung für Försterdienst, tierärztliche Physikatsprüfung, etc.)

Zum Bildungsziel werden Angaben zu Abschlüssen erwartet, die die Chancen am Arbeitsmarkt realistischerweise erhöhen (Arbeitsmarktrelevanz; so werden zB Habilitationen oder Forschungsprojekte udgl. seitens des AMS ausgeschlossen).

4. Zustimmung bzw. Versagungsgründe des Dienstgebers:

Einem Ansuchen auf Gewährung von Bildungskarenz/Bildungsteilzeit kann nur zugestimmt werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse an der Bildungsmaßnahme für die gegenwärtige Verwendung des/der DN oder für eine realistische künftige andere Verwendung des/der DN im Oö. Gemeinde(verbands)dienst, an der ein personalwirtschaftliches Interesse des DG besteht (insb. Mangelberuf), vorliegt.

Die Frage, ob durch die beabsichtigte Bildungskarenz/Bildungsteilzeit eine befristete Nachbesetzung notwendig ist, ist hinsichtlich des Vorliegens eines dienstlichen Interesses zu berücksichtigen.

Bildungskarenz (BiK) / Bildungsteilzeit (BitZ) kann nicht gewährt werden,

wenn eine solche im Anschluss an eine Karenz nach dem MSchG oder VKG, im Anschluss an ein Beschäftigungsverbot nach MSchG oder im Anschluss an einen Karenzurlaub nach § 127 Oö. GDG 2002 erfolgen soll. Einer Verkürzung einer bereits gewährten Karenz (bzw. Karenzurlaubs) zwecks Vereinbarung einer BiK oder BitZ kann nicht zugestimmt werden.

„Generell muss die karenzierte Person vor Beginn der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit aus dem karenzierten Arbeitsverhältnis ununterbrochen zwölf Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Zeiten des Bezugs von Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld zählen als arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, außer wenn diese in den letzten 26 Wochen (= ein halbes Jahr) vor Beginn der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit liegen. Damit wird der Bezug von Weiterbildungsbeihilfe unmittelbar im Anschluss an Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld (Elternkarenz) verhindert.“
[\[Quelle: 209 der Beilagen XXVIII. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen zu Art. 1 Z 2 \(§ 37e AMSG\)\]](#)

Eine Weiterbildungsbeihilfe bzw. Weiterbildungsteilzeitbeihilfe im Anschluss an eine gesetzliche Elternkarenz ist somit nicht möglich. Zwischen gesetzlicher Elternkarenz und Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit müssen zumindest 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen.

Weiters kann grundsätzlich keine BiK gewährt werden,

wenn dadurch der DG zur Leistung eines Beitrags zur Weiterbildungsbeihilfe nach § 37e Abs. 7 AMSG verpflichtet würde. Das ist der Fall, wenn bei Bildungskarenz – nicht bei Bildungsteilzeit – der monatliche Bruttobezug (vor der BiK) die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, d.h. mindestens 3.465,00 Euro brutto/Monat (Wert 2026) beträgt.

Ausnahmsweise könnte jedoch BiK gewährt werden, wenn

- a) ein wichtiges dienstliches Interesse an der Bildungsmaßnahme für die gegenwärtige Verwendung des/der DN oder für eine realistische künftige andere Verwendung des/der DN in der jeweiligen Gemeinde oder dem jeweiligen Gemeindeverband, an der ein personalwirtschaftliches Interesse des DG besteht (insb. Mangelberuf) **und**
- b) wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die mit einer derartigen Maßnahme verbundenen erhöhten Personalkosten (*Weiterbildungsbeihilfe, allfällige Ersatzaufnahmen, Erhöhungen im Beschäftigungsausmaß anderer Mitarbeiter:innen, Umreihungen usw.*) selbst zu tragen.

Anmerkung:

Solche Ausgaben werden bei Härteausgleichsgemeinden nicht aus Mitteln des ersten Verteilungsvorgangs (Härteausgleichsfonds) bedeckt.

5. Dauer:

Die Bildungskarenz muss mindestens zwei Monate und darf höchstens ein Jahr dauern, die Bildungsteilzeit muss mindestens vier Monate und darf höchstens zwei Jahre dauern.

Zwar ist der Verbrauch in Teilen von je mindestens 2 Monaten (Bildungskarenz) bzw. mindestens 4 Monaten (Bildungsteilzeit) möglich, aber nur, sofern dem keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Im Fall von Unterbrechungen, die dem Dienstbetrieb abträglich wären, kann eine Überbrückung durch einen (sonstigen) Karenzurlaub (§ 127 Oö. GDG 2002) oder (bei BiTz) eine Teilzeit nach § 107 Oö. GDG 2002 beantragt werden.

Eine vorzeitige Beendigung einer Bildungskarenz/Bildungsteilzeit ist nur möglich, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem DG.

6. Auswirkungen der Bildungskarenz:

Die Zeit der Bildungskarenz ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen (vgl. § 128 Abs. 4 iVm § 127 Abs. 2 Oö. GDG 2002).

Jene Vertragsbediensteten, die der Pensionskassenregelung beigetreten sind, können (wie bisher) während der Bildungskarenz ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen und auch die Beiträge des Dienstgebers zur Pensionskasse übernehmen.

Für die Dauer der Bildungskarenz haben DN, die der Abfertigung „neu“ unterliegen, keinen Anspruch auf Leistung eines Beitrags an die Betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekasse.

Endet das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz, ist für die Berechnung der Abfertigung „alt“ gemäß § 205 Oö. GDG 2002 (Schema „neu“) bzw. § 56 Oö. LVBG (Schema „alt“) sowie der Urlaubersatzleistung gemäß § 120 Oö. GDG 2002 der Monatsbezug im letzten Monat vor Antritt der Bildungskarenz zugrunde zu legen (§ 128 Abs. 4 letzter Satz Oö. GDG 2002; § 56 Abs. 15 Oö. LVBG).

Ansonsten ist der Bildungskarenzurlaub einem Karenzurlaub gemäß § 127 Oö. GDG 2002 gleichzuhalten. Während der Zeit der Bildungskarenz entsteht kein Urlaubsanspruch, d.h. in Kalenderjahren mit Bildungskarenz ist der Urlaubsanspruch zu aliquotieren.

Eine Änderung der Verwendung in Folge der Bildungskarenz (oder Bildungsteilzeit) ist von der bzw. dem Vertragsbediensteten nach § 188 Oö. GDG 2002 zu vertreten, d.h. es besteht kein Anspruch auf den bisherigen Dienstposten und die Einreihung richtet sich ausschließlich nach der neuen Verwendung.

7. Auswirkungen der Bildungsteilzeit:

Für die Dauer der Bildungsteilzeit gilt in der Abfertigung „neu“ als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers § 205a Abs. 5 Oö. GDG 2002 der Monatsbezug auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes.

Die Bildungsteilzeit ist im Übrigen einer sonstigen Teilzeit (§ 106 Oö. GDG 2002) gleichzuhalten. Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungsteilzeit beendet, gilt für die Berechnung Abfertigung „alt“ § 205 Abs. 14 Oö. GDG 2002 bzw. § 56 Abs. 14 Oö. LVBG und der Urlaubersatzleistung § 128 Abs. 4 iVm § 120 Oö. GDG 2002.

8. Bezug von Weiterbildungsbeihilfe nach §37e AMSG durch das AMS:

Vor Abgabe eines Ansuchens um Bildungskarenz/Bildungsteilzeit soll die/der DN im eigenen Interesse beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) klären, ob die Voraussetzungen für den Bezug von Weiterbildungsbeihilfe erfüllt sind.

Der DG kann keine Haftung dafür übernehmen, dass während der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit Leistungen vom AMS gewährt werden.

9. Sozialversicherung:

Während des Bezugs von Weiterbildungsbeihilfe bei Bildungskarenz besteht eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung durch das AMS (§ 6 Abs. 3 AIVG iVm § 37e Abs.8 AMSG)

Eine freiwillige Weiterversicherung von Vertragsbediensteten in der Krankenfürsorge ist bei der KFG spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Beginn der Bildungskarenz zu beantragen und löst die Verpflichtung zur Leistung der DG- und DN- Krankenfürsorge-Beiträge durch die/den DN aus (§ 7 Abs. 2 Z 4 iVm § 22 Abs. 1 Z 2 Oö. KFGG). Die Pflicht-Mitgliedschaft in der Krankenfürsorge der KFG lebt mit Beendigung der Bildungskarenz nach Dienstantritt wieder auf.

10. Vorgangsweise:

Das Ansuchen um Bildungskarenz/Bildungsteilzeit ist im Dienstweg – samt Stellungnahme der Dienststellenleitung – an den Gemeindevorstand (Stadtrat, Verbandsvorstand) zu übermitteln.

Aus Gründen der Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeinde(verbands)bediensteten und aus verwaltungsökonomischen Gründen empfehlen wir, die angeführte Neuregelung durch Beschluss des Gemeindevorstands (Stadtrats, Verbandsvorstands) jeweils für den eigenen Verwaltungsbereich für anwendbar zu erklären.

Im Einzelfall hat der Gemeindevorstand nochmals separat die jeweilige Vereinbarung über Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit zu beschließen und die betreffende Mitarbeiterin bzw. den betreffenden Mitarbeiter dabei ausdrücklich über die Gesetzeslage (bspw. Bildungskarenz wird für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht berücksichtigt) zu informieren.

Hinweis:

Diese Information (Richtlinie) ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Magdalena Bigonski

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.